



Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V.
1. Vorsitzender Oliver Bluhm
Dachsfelsenstr. 8
76597 Loffenau

Gmund, 15. Mai 2015 Kla

**Außenstarts mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf der Startfläche
"Loffenau Teufelsmühle West", 76597 Loffenau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V. vom 03.05.2015 folgende

I.

Erlaubnis

1. Für die Flugbetriebserprobung des gerade im Bau befindlichen Startplatzes „Loffenau Teufelsmühle West“ wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts mit Gleitsegeln und Hängegleitern erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die neu angelegte Schneisenfläche (West) mit der Flurstücksnummer 2962, Gemarkung Lautenbach / Stadt Gernsbach.
3. Die Erlaubnis gilt vom 16.05.2015 bis zum 30.6.2015 für folgende Piloten: Oliver Bluhm, Jan Hirschberger, Werner Axtmann, Wolfram Obst, Torsten Fieg, Jürgen Baumgärtner, Clemens Gesell, Manfred Leder, Ralf Mayer. Sollten weitere Piloten an der Erprobung teilnehmen, so sind diese dem DHV zu benennen.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Oliver Bluhm oder einer von ihm benannten Person persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Bluhm führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Starts dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Geländebeschaffenheit dafür geeignet ist. Im Start- und Abhebebereich dürfen sich keine Hindernisse (z.B. Felsen, Baumstümpfe, Maschinen, etc.) befinden. Es muss gewährleistet sein, dass sichere Starts möglich sind. Starts bei Seiten- oder Rückenwind sind nicht zulässig.
10. Alle teilnehmenden Piloten müssen sich vor dem Start vergewissern, dass die Bedingungen für sichere Starts erfüllt sind. Starts erfolgen auf eigene Verantwortung der Erprobungsteilnehmer.
11. Die Landungen erfolgen auf der bereits zugelassenen Landewiese in Loffenau.
12. Dem DHV ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 3.5.2015 beantragte der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Loffenau e.V. die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Fläche, um den Flugbetrieb auf der in Bau befindlichen Startwiese einstweilig zu erproben. Die Zustimmung der Grundstückseigentümerin (Stadt Gernsbach) für die Nutzung der Fläche liegt zusammen mit der Baugenehmigung und der Zustimmung des Landratsamtes Rastatt (Aktenzeichen 4.1/364.46:001/Lo/001) vor.

Vor der Erlaubniserteilung für einen breiten Pilotenkreis ist die Erprobung aus flugtechnischer Sicht sinnvoll. Nach Abschluss der Erprobung ist dem DHV ein Bericht vorzulegen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb